

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens



01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck.....	3
Äufnung der Spezialfinanzierung.....	3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung (Konto SF WEU)	3
Verzinsung.....	3
II. Schlussbestimmungen	3
Inkrafttreten	3
III. Genehmigung	4
Auflagezeugnis	4

REGLEMENT FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sowie den Anhang für die Finanzverwaltung erlässt die Einwohnergemeinde folgendes Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung Werterhaltung Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU) bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert (Stand 01.01. bzw. erster Wert bei Neuzugängen) aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich zwischen 1% und 2.5% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 80% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung (Konto SF WEU)

Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 963x.3430.xx (baulicher Unterhalt der Liegenschaften Finanzvermögen) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten.

² Werden Renovationsarbeiten über die Bilanz aktiviert, so wird der werterhaltende Teil Ende Jahr in die Erfolgsrechnung umgebucht und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen.

³ Führt eine Neubewertung nach Abschluss von Renovationsarbeiten zu einer Wertberichtigung zu Lasten der Erfolgsrechnung kann der Gemeinderat eine Entnahme im maximalen Umfang der Wertberichtigung beschliessen.

⁴ Eine Entnahme erfolgt nur, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2026 Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

III. Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident: Die Sekretärin:

Simon Reber Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15. Mai bis 17. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Die gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2026 und Nr. 21 vom 21. Mai 2026 bekannt.

Heimenschwand,

Die Gemeindeschreiberin:

Christa Graf